

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand November 2007

## Allgemeines

Für alle Lieferungen gelten die nachstehenden Liefer- und Geschäftsbedingungen. Diese bilden die Grundlage aller Angebote, Auftragsbestätigungen und Liefervereinbarungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind nicht vereinbart, es sei denn, der Lieferer hat Sie ausdrücklich schriftlich anerkannt. Alle Nebenabreden bedürfen der Bestätigung des Lieferers und sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.  
An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

## Preise

Die Preise eines Angebots des Lieferers sind, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, freibleibend. Maßgebend sind allein die in der Auftragsbestätigung mitgeteilten Preise in Verbindung mit der in der Presse veröffentlichten Metallnotierung des Tages der Abgabe der Bestätigung. Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Lieferungen ab Lager gelten die Preise der am Tage der Auslieferung gültigen Preislisten, sowie die Metallnotierung, die am Auslieferungstage in der Presse veröffentlicht wird. Es gelten für die Ermittlung des Metallzuschlages bei Kupfer die Notierung der NE-Metallverarbeiter für Elektrolytkupfer-Drahtbarren (DEL-Notiz), bei Aluminium die Notierung der NE-Metallverarbeiter für Aluminium für Leitzwecke, bei Blei die Notierung für NE-Metallverarbeiter für Blei in Kabel nach DIN 17 640. Klein- und Kleinstaufträge erfordern den gleichen Verwaltungsaufwand wie Normalaufträge. Als Mindestbestellwert berechnen wir daher 150,- Euro. Bitte versuchen Sie, Ihre Aufträge so zusammenzustellen, dass zur Vermeidung des Zuschlages ein Nettowarenwert von 150,- Euro erreicht wird. Bei Kabel und Leitungen, und insbesondere bei Kabelkonfektionierungen, sind Mehr- und Minderlieferungen, abweichend von den tatsächlichen Bestellmengen, bis zu 20% aus fertigungstechnischen Gründen unumgänglich. Die Berechnung erfolgt daher immer auf der Basis der tatsächlichen gelieferten Mengen. Eine Nachlieferung bei Mindermengen erfolgt grundsätzlich nur nach Vereinbarung im Einzelfall. Die Preise für Maschinen und Geräte gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Werk ausschließlich Verpackung.

## Zahlungen

Die dem Besteller erteilten Rechnungen des Lieferers sind zahlbar  
a) innerhalb von 10 Tagen mit einem Skonto von 2%  
b) innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug.  
Bezugszeitpunkt ist der Tag der Lieferung, der späteste Bezugszeitpunkt das Datum der Rechnungsausstellung. Zahlungen sind grundsätzlich durch Bankanweisung oder in bar zu erbringen. Wechsel, Schecks oder sonstige Zahlungsmittel werden zahlungshalber nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Alle dem Lieferer durch die Heroinnahme von Zahlungsmitteln entstehenden Spesen-, Zinsbelastungen sowie sonstige Kosten trägt der Besteller. Eine Zahlung ist an dem Tag erbracht, an dem der Lieferer über den Gegenwert eines Zahlungsmittels verfügen kann. Überschreitet der Besteller das ihm eingeräumte Zahlungsziel, so werden neben dem Rechnungsbetrag auch alle weiteren Forderungen des Lieferers ohne weiteres sofort fällig. Einer besonderen Mahnung oder Fälligkeit bedarf es nicht. Der Lieferer ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des tatsächlichen, für in Anspruch genommenen Kredit zu zahlenden Bankzinssatz, zumindest aber 4% Zinsen über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verlangen.  
Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## Maß- und Gewichtsangaben

Alle Angaben des Lieferers über Querschnitte und Gewichte von Kabel und Leitungen gelten als angenähert. Der Lieferer behält sich fertigungs- oder rohstoffbedingte Abweichungen im Aufbau von Kabeln, Leitungen und Anschlägen vor.

## Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller entstandenen und künftig entstehenden Forderungen Eigentum des Lieferers (Sicherungsgut). Der Besteller ist deswegen nicht berechtigt, das Sicherungsgut zu verpfänden oder an Dritte zur Sicherheit zu übereignen. Solange der Besteller sich gegenüber dem Lieferer nicht im Zahlungsverzug befindet, darf er im ordentlichen Geschäftsgang das Sicherungsgut so verarbeiten oder veräußern, dass der Lieferer ohne weiteres Miteigentümer der neuen Sache wird, mit einem Anteil, der sich aus dem Wertverhältnis des ursprünglichen Sicherungsgutes zur neuen Sache ergibt. Der Lieferer ist berechtigt, das Sicherungsgut in Besitz zu nehmen, wenn der Besteller mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug kommt. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme des Sicherungsgutes stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Lieferer ist berechtigt, das Sicherungsgut freihändig zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen. Zugriffe Dritter auf alle Arten des Sicherungsgutes des Lieferers und auf die ihm sicherungshalber abgetretenen Forderungen hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten notwendiger Interventionen des Lieferers trägt der Besteller. Übersteigt der Wert der Sicherheiten des Lieferers seine Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller um mehr als 30%, so hat der Lieferer auf Verlangen des Bestellers nach seiner Wahl Sicherheiten insoweit freizugeben.

## Lieferfrist

Jede Lieferfrist gilt nur als annähernd vereinbart. Die vom Lieferer mitgeteilten Liefertermine geben lediglich den werksseitig vorgesehen Zeitpunkt der Lieferung ab Werk an. Eine Haftung für die Einhaltung eines Liefertermins übernimmt der Lieferer nur bei einer ausdrücklich in Abweichung dieser Bedingungen getroffenen Vereinbarung.  
Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.  
Die Frist gilt als eingehalten:

a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft in der vereinbarten Frist.  
b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.  
Überschreitet der Lieferer den mitgeteilten Liefertermin, so hat der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vornahme der Lieferung unter Androhung der Ablehnung der Leistung zu setzen. Hat der Lieferer die angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt. Schadenersatzansprüche des Bestellers setzen voraus, dass der Lieferer die Lieferersumme zu vertreten hat; sie sind der Höhe nach beschränkt auf 5% des Wertes des nicht zur Auslieferung gelangten Liefergegenstandes. Wird dem Lieferer die Lieferung infolge Störungen im Betriebsablauf, die auch bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eingetreten wären, oder infolge eines Unvermögens auf Seiten eines Unter- oder Zulieferanten unmöglich, so wird der Lieferer ohne weiteres von seiner Lieferverpflichtung freigelegt.

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige des Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden, das Lagergeld wird auf 10 % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

## Verpackung

Verpackungen mit Verschalbrettern und Abstützhölzern, Kisten, Paletten und dergleichen werden Eigentum des Bestellers und gesondert berechnet.

## Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Lieferwerk verlässt oder dem Besteller durch Anzeige der Versand- bzw. Abholbereitschaft im Lieferwerk zur Verfügung gestellt ist. Die Gefahr geht auf die Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:  
a) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport und Feuerschäden versichert.  
b) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb, soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probebetrieb bzw. Die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Nimmt der Besteller das Angebot eines Probebetriebes oder der Übernahme im eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.  
c) Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

## Aufstellung und Montage

Für jede Art der Aufstellung und Montage gelten, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:  
Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Hilfsgemeinschaften und Transportgeräte zum Abladen der Geräte und den Transport zur Montagestelle. Vor Beginn der Aufstellung müssen vom Besteller die erforderlichen Stromleitungen und Anschlüsse für das vorgesehene Gerät erstellt sein, so dass nach Anknüpfen der Aufsteller sofort und ohne Unterbrechung mit der Einrichtung begonnen werden kann. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere seitens des Bestellers in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und wieder erforderliche Reisen des Aufstellers zu tragen.

## Entgegennahme

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

## Gewährleistung

Auf Fehlmengen und äußerlich erkennbare Mängel hat der Besteller die Liefergegenstände unverzüglich zu untersuchen. Eventuelle Beanstandungen muss der Besteller innerhalb von 10 Tagen nach Auslieferung schriftlich unter Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer beim Lieferer erheben. Bei Fristversäumnis verliert der Besteller das Recht einer Beanstandung.  
Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss anderweitiger und weitergehender Ansprüche des Bestellers in der Weise, dass er alle diejenigen Liefergegenstände oder Teile nach seiner Wahl im Lieferwerk nachbessert oder ersetzt, bei denen nachweislich infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes und trotz sachgerechtem Gebrauchs Fehler aufgetreten sind.  
Der Besteller kann statt der Nachbesserung oder Ersetzung des Liefergegenstandes Änderung verlangen, wenn der Lieferer schuldhaft eine ihm vom Besteller zur Mängelbeseitigung gesetzte angemessene Nachfrist hat verstreichen lassen.  
Die Gewährleistungspflicht des Lieferers erstreckt sich nur auf Fehler, die nachweislich auf Mängel in der Konstruktion, im Material oder in der Bearbeitung zurückzuführen sind. Sie tritt nur ein, wenn der Besteller die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber sechs Monate nach Gefahrenübergang schriftlich unter Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer dem Lieferer anzeigt.

## Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Wird dem Lieferer oder Besteller die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe:  
Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadenersatzansprüche des Bestellers, die über die genannte Grenze von 10 % hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.  
Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## Sonstige Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferers oder seines gesetzlichen Vertreters zwingend gehaftet wird. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Besteller entsprechend.

## Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Lieferers. Gerichtsstand für beide Teile ist Ratzburg und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

## Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen bleiben auch dann verbindlich, wenn sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen sollten. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so verpflichten sich der Lieferer und Besteller den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

Gallin, den 14.11.2007